

**Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Bachelorstudiengang
Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)**

vom 17. Juni 2015¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRAG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 17. Juni 2015 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Der Prorektor für Studium und Lehre, Vertreter im Rektoramt, hat am 19. Juni 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erklärt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 17.08.2015, Az. 94.30-24813 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 29.07.2015, Az. 35/2112 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Fächer
- § 6 Bildungswissenschaften
- § 7 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)
- § 8 Schulpraktische Studien

Teil II: Prüfungsordnung

- 1. Allgemeines**
- § 9 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
- § 10 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 11 Zentrum für schulpraktische Studien

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Änderungsordnung vom 08.02.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 03/2017) in Kraft getreten am 01.04.2017, Zweite Änderungsordnung vom 15.11.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 18/2017) in Kraft getreten am 22.11.2017, Dritte Änderungsordnung vom 19.12.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2019) in Kraft getreten am 17.01.2019, Vierte Änderungsordnung vom 27.01.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2021) in Kraft getreten am 06.02.2021.

- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Studienkommissionen der Fakultäten
- § 14 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 15 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 16 Vorprüfung
- § 17 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 20a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 21 Abschlussmodul
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

3. Prüfungsverfahren

- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 25 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Rücktritt, Unterbrechung
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 31 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 32 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien
- § 34 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 38 Auslandsstudien und Auslandspraktika

4. Besonderer Teil

- § 39 Bewertung der Module, Prüfungsvorleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

5. Schlussbestimmungen

- § 40 Schutzbestimmungen
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Muster-Deckblatt**
- Anlage 3 Muster-Erklärung**
- Anlage 4 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Bachelorstudiengangs erfüllt die Voraussetzungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 5 RahmenVO KM und trägt darüber hinaus zur Vorbereitung auf andere bildungsbezogene Masterstudiengänge und Berufsfelder im Sekundarbereich bei. Es ist ausgerichtet auf die Entwicklung von Kompetenzen, mit denen Absolventinnen und Absolventen den Erfordernissen der Bildung, Erziehung und Förderung von neun- bis siebzehnjährigen Kindern und Jugendlichen gerecht werden können. Es berücksichtigt dabei grundlegende Aspekte der Didaktik der Sekundarstufe, Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und Spezifika von Bildungsprozessen im Kindes- und Jugendalter, die geprägt sind von verschiedenen institutionalisierten und außerinstitutionellen Lernumgebungen und -anforderungen, in denen Kinder und Jugendliche mit ihren je eigenen Lernvoraussetzungen grundlegende Einstellungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse entwickeln, um später vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen eine eigenständige, eingebundene, verantwortungsvolle und zufriedene Existenz aufbauen zu können. Damit Lern- und Erfahrungsräume bildungswirksam werden können, bedarf es vielfältiger Lehr- und Lerngelegenheiten und professioneller Unterstützungsarbeit und -begleitung.

(3) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg schafft Rahmenbedingungen für die Professionalisierung von Studierenden als Bildungsexpertinnen und -experten für die oben genannte Zielgruppe insbesondere im Hinblick auf deren individuelle Lernvoraussetzungen. Die Professionalisierung zielt gleichermaßen auf den Aufbau spezifischer Fachkompetenzen, auf Persönlichkeitsbildung und auf einen eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein der gesellschaftlichen Mitverantwortung.

(4) Gemäß dem Absolventinnen- und Absolventenprofil der Hochschule prägen den Studiengang folgende Professionalisierungsmerkmale:

- eine forschungsbasierte Verschränkung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften,
- ein nachhaltig wissenschaftlich fundierter forschender und praxisorientierter Habitus durch die von Studienbeginn an gebotene Verzahnung von theoretischen und praxisbezogenen Elementen,
- das Interesse an der forschungsbasierten Auseinandersetzung mit Fragestellungen von Erziehung und Bildung, in deren Fokus insbesondere die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen stehen,

- eine offen fragende Grundhaltung und die Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen, den eigenen Bildungsprozess zu reflektieren und damit das Prinzip lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren und aufrechtzuerhalten.

(5) Der Studiengang ist vor allem auf institutionalisierte Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer sowie den Bildungswissenschaften zusammen. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Sekundarstufe finden die Diagnose- und Förderkompetenz, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in Bildung und Erziehung und die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote besondere Berücksichtigung. Querschnittskompetenzen sind in den Themengebieten Deutsch als Zweitsprache, Medienbildung, Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung, berufsethische Fragestellungen, Gendersensibilität und Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Der Projektarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.

(6) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebunden HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, nachgewiesen und am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(3) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 7 genannt werden. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(4) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Im Modulhandbuch ist die Moduldauer festgelegt.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, der bestandenen Bachelorarbeit sowie den erfolgreich bestandenen schulpraktischen Studien vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(6) Das Studium ist modular in Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule je Studienbereich bzw. Fach aufgebaut. Folgende Studienstruktur ist nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehen:

1. Das Basisstudium im 1. und 2. Semester wird mit der Vorprüfung (VoP) abgeschlossen, es beinhaltet alle Basismodule gemäß § 16 und das Orientierungspraktikum (OSP),
2. das Vertiefungsstudium im 3. bis 6. Semester beinhaltet alle studienbegleitenden Modulprüfungen (MoP) der Vertiefungs- und Abschlussmodule, die Bachelorarbeit und das Berufsfeldpraktikum (BFP).

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die fünf folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie) sowie die evangelisch- bzw. katholisch-theologischen, philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - zwei Basismodule (BM Erziehungswissenschaft, BM Psychologie) und das Vertiefungsmodul Grundfragen der Bildung,
2. Erstes Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - zwei Basismodule, vier Vertiefungsmodule (eines davon als Abschlussmodul),
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - zwei Basismodule, vier Vertiefungsmodule (davon eines als Abschlussmodul),
4. Übergreifender Studienbereich mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - ein Basismodul (ÜSB 1), das Modul Kommunikation (ÜSB 3) einschließlich des Testats in Sprecherziehung und ein Wahlpflichtmodul (ÜSB 4 als Abschlussmodul); das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft,
5. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Orientierungspraktikum (OSP), Berufsfeldpraktikum (BFP).

(8) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Lehrangeboten. Sie werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung vereinbart, von der/dem Studierenden im Studienbuch dokumentiert, selbst testiert und in der Regel mit einem Feedback der/des Lehrenden versehen. Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden weder benotet noch mit dem Vermerk „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

(9) Im Ausnahmefall können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. Die zulässigen Ausnahmen sind im Besonderen Teil in § 39 aufgelistet. Pro Modul darf maximal eine Prüfungsvorleistung festgelegt werden, die als

besondere Studienleistung für die Zulassung zur Modulprüfung beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachzuweisen ist. Prüfungsvorleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden. Sie unterliegen nicht der Regelung für die Wiederholung von Prüfungen, sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und werden im Modulhandbuch und im Besonderen Teil als inhaltsbezogene Teilkompetenz eines Moduls ausgewiesen.

§ 5 Fächer

(1) Das Studium umfasst gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu wählen sind zwei der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken):

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
12. Kunst,
13. Mathematik,
14. Musik,
15. Physik,
16. Politikwissenschaft,
17. Sport,
18. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination von Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder Katholische Theologie / Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein- /Griechisch-Kenntnissen 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden Fächer erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Vorprüfung gemäß § 16 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist für die Vorprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

(6) Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.

(7) Ein Wechsel aus dem Fach einer kompetenzorientierten Passungsquote heraus kann nur in ein anderes Fach derselben Passungsquote bzw. in ein Fach einer anderen kompetenzorientierten Passungsquote erfolgen. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 7 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

(1) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen – d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Im Basismodul „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1, 8 ECTS) werden Grundlagen inklusiver Bildungsarbeit für alle Studierenden gelegt.

(3) Das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und verknüpft fachdidaktische Fragestellungen mit Aspekten der Gestaltung fachlicher Lernprozesse in heterogenen und inklusiven Settings.

(4) Das Vertiefungsmodul „Kommunikation“ (ÜSB 3) dient der Erarbeitung von Theorien und Konzepten wahlweise des Zweitspracherwerbs (DaZ), der Beratung oder der Medienbildung (7 ECTS). Hinzu kommt der Besuch einer Übung in Sprecherziehung zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und der Stimmbildung (2 ECTS).

(5) Im ÜSB 4 kann eines der im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodule (je 6 ECTS) ausgewählt werden. Eine Mehrfachbelegung von maximal drei Wahlpflichtmodulen ist möglich. Näheres regelt § 25 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten Semesters absolviert wird und das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit nicht vor dem dritten Semester absolviert wird. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Sekundarstufe I sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 23 geregelt.

(3) Das Berufsfeldpraktikum dient der Orientierung im erweiterten Berufsfeld einer Sekundarschullehrkraft und dem forschenden Lernen in der pädagogischen Praxis. Die Einzelheiten sind in § 23 geregelt.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 9 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“*.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat
- (a) die grundlegenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
 - (b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um das Studium des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I oder eines anderen Masterstudiengangs im Bildungsbereich aufnehmen zu können, sofern sie bzw. er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und einer Bachelorarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 10 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er

berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Endnoten in den Studienbereichen offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die/ der zuständige Modulverantwortliche des jeweiligen Studienbereichs bzw. Fachs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser BStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 28,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften in der Funktion der Leiterin/des Leiters des Studiengangs sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das vom Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gewählt und vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Er/sie wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden

durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Zentrum für schulpraktische Studien

(1) Das Schulpraxisamt nach § 5 Abs. 8 RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Zentrum für schulpraktische Studien. Das Zentrum für schulpraktische Studien ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegt dem Zentrum für schulpraktische Studien die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung und des Berufsfeldpraktikums sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen.

(3) Die Leitung des Zentrums für schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Zentrum für schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die/der Senatsbeauftragte für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. an den mit Schulen kooperierenden (Bildungs-)Institutionen in den vom Zentrum für schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Schule bzw. (Bildungs-)Institution, die Namen und Matrikelnummern der/des Studierenden, die Bewertung der von dieser/diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen bzw. im Rahmen des Berufsfeldpraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. (Bildungs-)Institutionen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Zentrum für schulpraktische Studien zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Zentrum für schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

(6) Das Zentrum für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Zentrums für schulpraktische Studien sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die Studienkommissionen der jeweiligen Fakultät bestellt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 13 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß § 12 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Festlegung der im jeweiligen Semester zu evaluierenden Module.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 14 Modulverantwortliche

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein/e Modulverantwortliche/r und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Die/ der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung

einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der / des Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 17 Abs. 9 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 30 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die / der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie/ er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 15 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich der schulpraktischen Studien.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, bestandenen schulpraktischen Studien sowie die bestandene Bachelorarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 26 und der Besondere Teil sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 9 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regeln der Besondere Teil sowie das Modulhandbuch.

§ 16 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus den Basismodulen der folgenden vier Studienbereiche:

- Bildungswissenschaften, bestehend aus Erziehungswissenschaft und Psychologie gemäß § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM,
- Erstes Fach,
- Zweites Fach,
- Übergreifender Studienbereich „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1).

Jedes Basismodul einschließlich der Modulprüfung wird jedes Semester angeboten. Alle im Studienverlaufsplan (Anlage 1) gekennzeichneten studienbegleitenden Modulprüfungen der Vorprüfung werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet, hiervon ausgenommen sind die Modulprüfungen der Basismodule in den Bildungswissenschaften, diese werden benotet. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) In jedem Studienbereich bzw. Fach ist im Modulhandbuch genau *ein* Prüfungsformat festgelegt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der bzw. dem Studierenden zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 17 bis 20.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 31 jeweils zweimal wiederholt werden. Dieser Wiederholungstermin soll in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,
2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 28 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen zum jeweiligen Studienbereich in den Basis-, Vertiefungs- oder Abschlussmodulen sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.

(8) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung in § 39 Abs. 1 bzw. im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Im Fach 1 und Fach 2 werden nur jeweils drei der vier Vertiefungsmodule benotet und fließen zu gleichen Teilen in die Endnote des entsprechenden Faches ein. Die Einzelheiten sind im Besonderen Teil in § 39 Abs. 1 Tabelle 2 und im Modulhandbuch geregelt.

(9) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 18, 19 und 20 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede bzw. jeden zu Prüfenden ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 24. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 24 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden. Die besonderen Regelungen für das Abschlussmodul bleiben hiervon unberührt.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 24. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber dem/ der Studierenden zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November. Die besonderen Regelungen für das Abschlussmodul gemäß § 21 bleiben hiervon unberührt.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

§ 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 18, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 19 verfahren.

§ 20a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 4 Abs. 8 und 9 und §§ 18 bis 20 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 21 Abschlussmodul

(1) Das Studium eines Studienbereichs bzw. Faches wird mit dem als „Abschlussmodul“ ausgewiesenen Vertiefungsmodul abgeschlossen. Dieses ist in den letzten beiden Semestern verortet. Das Modul einschließlich der Modulprüfung wird jedes Semester angeboten.

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen des Abschlussmoduls soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung

sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der bzw. dem Studierenden zu melden, jedoch bis spätestens 15. März bzw. 15. September.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen des Abschlussmoduls sind dem Akademischen Prüfungsamt nach der Bekanntgabe gegenüber der bzw. dem Studierenden innerhalb einer Woche zu melden, jedoch bis spätestens 15. März bzw. 15. September.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1, den Bildungswissenschaften oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 12 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt; bei Bachelorarbeiten im Übergreifenden Studienbereich sind die Arbeiten dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, vorliegt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 120 ECTS erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 40.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 12 und § 24 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 12 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen.

§ 23 Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 8 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten Semesters absolviert wird und das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit nicht vor dem dritten Semester absolviert wird. Eine erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung berechtigt zur Teilnahme am Berufsfeldpraktikum, vorausgesetzt die Vorprüfung gemäß § 16 ist erfolgreich absolviert. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 1 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungspraktikum wird an einer Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule absolviert und wird von einer bildungswissenschaftlichen Veranstaltung mit vor- und

nachbereitenden Sitzungen begleitet. Der Praktikumsplatz wird von der/m Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 28 entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(3) Das Berufsfeldpraktikum wird an einer Schule oder an einer mit der Schule kooperierenden Institution im In- oder Ausland absolviert. Der/die Studierende setzt in Absprache mit einer/m Hochschuldozierenden individuelle Schwerpunkte bei der Gestaltung des Berufsfeldpraktikums. Der Praktikumsplatz wird von der/m Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Berufsfeldpraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 28 entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Berufsfeldpraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. mit der kooperierenden Institution und dem/der Dozierenden vereinbarten Praktikumsstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld, wobei der/die Studierende deutlich macht, dass er/sie einen forschenden Habitus in der pädagogischen Praxis dem Ausbildungsstand entsprechend entwickelt hat. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Schule bzw. Institution, an der das Berufsfeldpraktikum absolviert wurde, sowie von der/m das Praktikum begleitenden Dozierenden der Hochschule ausgestellt. Die dem Berufsfeldpraktikum gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(4) Die Regelungen des § 19 Abs. 6 sowie § 29 Abs. 1 bis 3 finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

3. Prüfungsverfahren

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

(5) Wird bei Fremdsprachen eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 25 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 24 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus dem Basismodul Erziehungswissenschaft, dem Basismodul Psychologie und dem Vertiefungsmodul Grundfragen der Bildung,
- im ersten Fach aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei benoteten Vertiefungsmodulen,
- im zweiten Fach aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei benoteten Vertiefungsmodulen,
- im Übergreifenden Studienbereich aus der Note des Abschlussmoduls ÜSB 4.

Eine Mehrfachbelegung von maximal drei Wahlpflichtmodulen im ÜSB 4 ist möglich. Bei hier zusätzlich erbrachten Prüfungsleistungen gilt die beste Note als Modulnote. Weitere Prüfungsleistungen werden nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen, aber im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus der jeweiligen Endnote für

1. die Bildungswissenschaften,
2. das erste Fach,
3. das zweite Fach,
4. den Übergreifenden Studienbereich und
5. die Bachelorarbeit.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die jeweilige Endnote für:

- | | | |
|---------------------------------------|----------|--------|
| 1. die Bildungswissenschaften: | zweifach | (2/13) |
| 2. das erste Fach: | vierfach | (4/13) |
| 3. das zweite Fach: | vierfach | (4/13) |
| 4. den Übergreifenden Studienbereich: | einfach | (1/13) |
| 5. die Bachelorarbeit: | zweifach | (2/13) |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,0 bis 1,5 = „sehr gut“,

1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

§ 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang *„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“* eingeschrieben ist,
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. bei Prüfungen eines Vertiefungsmoduls in einem Studienbereich die Vorprüfung in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat,
 5. bei Prüfungen in einem Vertiefungsmodul die Modulprüfung in dem vorangegangenen Vertiefungsmodul desselben Studienbereichs bestanden hat, sofern eine gestufte Abfolge der Vertiefungsmodule im Modulhandbuch festgelegt ist,
 6. bei Prüfungen in einem Abschlussmodul in einem Studienbereich alle Vertiefungsmodule in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat,
 7. *eine* im Besonderen Teil vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 9 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. im Bachelorstudiengang *„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“* mit der entsprechenden Fächerkombination zugelassen ist,
 2. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte bereits erbracht hat,
 3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
 5. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 3) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 4. der Termin gemäß Absatz 1 nicht eingehalten wurde.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 28 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach

Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 18 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem/den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilleistung gemäß § 17 Abs. 5 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 31 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilleistung gemäß § 17 Abs. 5 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul (ÜSB 4) kann durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls (ÜSB 4) einmalig ausgeglichen werden.

§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 22 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 22 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang *„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien

(1) Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
2. Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Orientierungspraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Wiederholung des Berufsfeldpraktikums:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Berufsfeldpraktikum einmal wiederholt werden.

2. Führt die Wiederholung des Berufsfeldpraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Berufsfeldpraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 28 (1) entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Bachelorzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet

§ 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“* erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Fächern, den Bildungswissenschaften und dem übergreifenden Studienbereich,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Gesamtabchlussnote der Bachelorprüfung,
- die Angabe des studierten Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 5 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“).

Die Noten werden gemäß § 24 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 36 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Bachelorurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

4. Besonderer Teil

§ 39 Bewertung der Module, Prüfungsvorleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) Die folgenden Tabellen stellen die Bewertung der Module im Einzelnen dar und weisen die ggf. erforderlichen und zulässigen Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 9 aus. Die Regelungen sind abschließend.

Tabelle 1:

Studienbereich	BM	VM	VM = AM
Erziehungswissenschaft	EW (8 ECTS) b	-	-
Psychologie	Psy (8 ECTS) b	-	-
Grundfragen der Bildung	-	GF (9 ECTS) b	-
Übergreifender Studienbereich (ÜSB)	ÜSB 1 (8 ECTS) ub	ÜSB 3 (9 ECTS) ub / PVL (Testat Sprecherziehung)	ÜSB 4 (6 ECTS) b

Tabelle 2:

Fach	BM1 (9 ECTS)	BM2 (7 ECTS)	VM1 (9 ECTS)	VM2 (12 ECTS)	VM3 (10 ECTS)	VM = AM (10 ECTS)
Alltagskultur und Gesundheit	ub	ub	b	b	b	ub
Biologie	ub	ub	b	b	b	ub
Chemie	ub	ub	ub	b	b	b
Deutsch	ub	ub	b / PVL (Port- folio)	ub	b	b
Englisch	ub	ub	ub	b	b	b
Ethik/Philosophie	ub	ub	b	b	b	ub
Ev. Theologie/ Religionspädagogik	ub	ub	ub	b	b	b
Französisch	ub	ub	b	b	b	ub
Geographie	ub	ub	b	b	ub	b
Geschichte	ub	ub	b	ub	b	b
Kath. Theologie/ Religionspädagogik	ub	ub	ub	b	b	b
Kunst	ub	ub	ub	b	b	b
Mathematik	ub	ub	b	b	b	ub
Musik	ub	ub	ub	b	b	b
Physik	ub	ub	b	b	b	ub
Politikwissenschaft	ub	ub	b	b	b	ub
Sport	ub	ub	b	b	b	ub
Technik	ub	ub / PVL (Werkstück)	b	ub	b	b / PVL (Nachweis Maschinen- praxis)

Legende:

ub = unbenotet (Bewertung: bestanden / nicht bestanden; geht nicht in die Endnote ein)

b = benotet (Note geht in die Endnote ein)

PVL = eine Prüfungsvorleistung ist erforderlich und zulässig

BM = Basismodul (die bestandenen Basismodule bilden zusammen die VoP)

VM = Vertiefungsmodul (Zulassungsvoraussetzung: die VoP ist bestanden; weitere Voraussetzungen [z. B. PVL] sind in der Tabelle nach dem Schrägstrich angegeben)

AM = Abschlussmodul (Voraussetzung: die anderen VM sind bestanden)

(2) In den folgenden Fächern gelten besondere Teilnahmevoraussetzungen (TV) für einzelne Lehrveranstaltungen:

- Alltagskultur und Gesundheit: Nachweis über Sicherheits- und Hygienemaßnahmen als TV für Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul 2,
- Biologie: Nachweis zur Sicherheit im Labor und zum Umgang mit Lebewesen als TV für die Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen 3 und 4,
- Englisch: Nachweis des Sprachniveaus C 1 GeR als TV für die Lehrveranstaltungen in allen Vertiefungsmodulen,
- Französisch: Nachweis des Sprachniveaus B 2 GeR als TV für die Lehrveranstaltungen in allen Vertiefungsmodulen,
- Physik: Nachweis über die Einführung in den Umgang mit physikalischen Geräten als TV für die Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul 2,
- Geographie: Nachweis Analysemethoden, Sicherheit im Labor und rechtliche Grundlagen als TV für die Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul 2.

Die Regelungen sind abschließend.

5. Schlussbestimmungen

§ 40 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 32 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelorarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 17 Abs. 4 Punkt 1 geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 42 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 26 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 27.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, 19. Juni 2015

gez. *Prof. Dr. Gerhard Härle*

Prof. Dr. Gerhard Härle
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt

Anlagen

- | | |
|-----------------|----------------------------|
| Anlage 1 | Studienverlaufsplan |
| Anlage 2 | Muster-Deckblatt |
| Anlage 3 | Muster-Erklärung |
| Anlage 4 | Modulhandbuch |

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften		Übergreifender Studienbereich (ÜSB)	Fach 1 (gemäß § 5)	Fach 2 (gemäß § 5)	Praktika, Bachelorarbeit	LP-Summe*
6			--	AM 10 LP	AM 10 LP	BAM 6 LP	26
5	--		ÜSB 4 AM (Wahlpflicht) 6 LP	VM 3 10 LP	VM 3 10 LP	BFP 6 LP	32
4			ÜSB 3 VM Kommunikation 9 LP	VM 2 12 LP	VM 2 12 LP	--	33
3	GF VM 9 LP		ÜSB 2 VM (6 LP)**	VM 1 9 LP	VM 1 9 LP	--	27
2	--	PSY BM 8 LP	ÜSB 1 BM Inklusion 8 LP	BM 2 7 LP	BM 2 7 LP	OSP 6 LP	32
1	EW BM 8 LP		--	BM 1 9 LP	BM 1 9 LP	--	30
LP-Summe	25		23 (+6)	57	57	18	180

Legende

* Es handelt sich um Richtwerte, die – insbesondere bei zweisemestrigen Modulen – von der individuellen Studienplanung abweichen können.

** Dieses Modul im ÜSB setzt sich zusammen aus einer Lehrveranstaltung im Fach 1 (3 LP) und einer im Fach 2 (3 LP), die dort jeweils Teil eines Vertiefungs- oder Abschlussmoduls sind und sich explizit auf Fragen der Inklusion beziehen.

BM = Basismodul

Basismodule sind Bestandteile der Vorprüfung (VOP); die Modulprüfungen der BM sind, mit Ausnahme von BM EW und BM PSY, unbenotet und werden mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet.

VM = Vertiefungsmodul

Modulprüfungen in Vertiefungsmodulen können erst abgelegt werden, wenn das Basismodul im Fach/Studienbereich bestanden ist. Angaben zur Benotung von Vertiefungsmodulen in den Fächern entnehmen Sie § 39 Absatz 1.

AM = Abschlussmodul

Modulprüfungen in Abschlussmodulen können erst abgelegt werden, wenn alle anderen Module im Fach/Studienbereich bestanden sind. Angaben zur Benotung von Abschlussmodulen in den Fächern entnehmen Sie § 39 Absatz 1.

BAM= Bachelorarbeitsmodul

OSP= Orientierungspraktikum

BFP= Berufsfeldpraktikum

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Bachelorstudiengang *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*
Fach / Studienbereich ###

BACHELORARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in: *Vorname Name*
 Straße Hausnummer
 PLZ Wohnort
 Telefon: ###
 Mail: ###
 Matrikelnummer: ###

Erstprüfer*in: *Titel Vorname Name*
Zweitprüfer*in: *Titel Vorname Name*

Ort: Heidelberg
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 3 Muster-Erklärung

Erklärung gemäß § 22 Abs. 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 Modulhandbuch